

## ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

01 Stadtkanzlei

**Beteiligt:**

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

**Betreff:**

Verwendung Jahresüberschuss der Sparkasse HagenHerdecke zum 31.12.2016 /  
Entlastung der Organe der Sparkasse

**Beratungsfolge:**

22.06.2017 Haupt- und Finanzausschuss

06.07.2017 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen weist die in die Verbandversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen und Herdecke entsandten Vertreter an,

1. der Verwendung des Jahresüberschusses 2016 der Sparkasse HagenHerdecke wie vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 03.05.2017 vorgeschlagen zuzustimmen,
2. die Organe der Sparkasse HagenHerdecke nach § 8 Abs. 2 f) Sparkassengesetz zu entlasten und
3. das Ergebnis der Beratung und zur Einhaltung des Corporate Governance Kodexes zur Kenntnis zu nehmen.

## Kurzfassung

Entfällt

## Begründung

Der vom Sparkassenverband Westfalen-Lippe geprüfte und mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss 2016 und Lagebericht 2016 ist vom Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke in seiner Sitzung am 03.05.2017 festgestellt und der Lagebericht gem. § 15 Abs. 2 d) Sparkassengesetz für das Jahr 2016 gebilligt worden.

Der Jahresabschluss 2016 weist einen Überschuss in Höhe von 8.643.061,43 € aus.

Nach § 8 Abs. 2 g) und § 24 Abs. 4 Satz 2 Sparkassengesetz (SpkG) beschließt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25 SpkG.

Den Sparkassen in Westfalen-Lippe steht für Ausschüttungen nach § 25 Abs. 1 b) SpkG aus dem Jahresüberschuss 2016 nur der Teil des Jahresüberschusses zur Verfügung, der über den Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 HGB hinausgeht. Nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB entsprechen.

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB in Höhe von Euro 1.759.364,00 wurde im Anhang des Lageberichtes veröffentlicht und unterliegt der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB.

Der Ausschüttungsbetrag ist nach § 25 Abs. 3 SpkG zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.

## Verwendung des Jahresüberschusses

Der Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke hat nach § 15 Abs. 2 e) SpkG der Vertretung des Trägers einen Vorschlag über die Verwendung des Jahresüberschusses zu unterbreiten.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke hat in seiner Sitzung am 03.05.2017 vorgeschlagen, dass der ausschüttungsfähige Brutto-Anteil in Höhe von 6.000.232,- € an die Stadt Hagen ausgeschüttet wird.

Hinweis. Der Netto-Anteil der Ausschüttung der Sparkasse HagenHerdecke beträgt

5.050.695,29 € (steuerbereinigte Version, d.h. abzüglich 15% Kapitalertragssteuer: 900.034,80 € und 5,5 % Solidaritätszuschlag: 49.501,91 €).

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Hagen, die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter anzuweisen, dem Vorschlag des Verwaltungsrates zu folgen.

### **Corporate Governance Kodex**

In seiner Sitzung am 22.07.2011 hat der Verwaltungsrat die Einführung eines Corporate Governance Kodex für die Sparkasse Hagen beschlossen. Gleichzeitig wurde festgelegt, einmal jährlich die Einhaltung des Kodex zu beraten, Abweichungen zu erläutern und das Ergebnis dem Träger im Zuge der Beschlussfassung zur Entlastung der Organe und zur Verwendung des Jahresüberschusses zur Kenntnis zu geben.

Die jährliche Überprüfung hat in der Sitzung 03.05.2017 stattgefunden. In seiner Sitzung am 03.05.2017 hat der Verwaltungsrat ebenfalls eine überarbeitete Fassung des Corporate Governance Kodex beschlossen.

### **Entlastung der Organe**

Nach § 8 Abs. 2 f) SpkG ist die Verbandsversammlung für die Entlastung der Organe der Sparkasse HagenHerdecke zuständig.

Die Verwaltung der Sparkasse ist ordnungsgemäß erfolgt, so dass die Verwaltung empfiehlt, die in die Verbandversammlung entsandten Vertreter anzuweisen, die Entlastung zu erteilen.

Der Rat der Stadt Hagen wird um einen entsprechenden Beschluss gebeten.

## Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende finanzielle und personelle Auswirkungen

### Maßnahme

konsumtive Maßnahme

### Rechtscharakter

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe

## 1. Konsumtive Maßnahme

Teilplan:	5731	Bezeichnung:	Sonstige wirtschaftliche Unternehmen
Produkt:	1.57.31.01	Bezeichnung:	Abwicklung der Sparkasse
Kostenstelle:		Bezeichnung:	

	Kostenart	2017	2018	2019	2020
Ertrag (-)	465100	- 6.000.232,00 €	€	€	€
Aufwand (+)	544900	949.536,71 €	€	€	€
Eigenanteil		- 5.050.695,29 €	€	€	€

### Kurzbegründung:

Finanzierung ist im lfd. Haushalt bereits eingeplant/gesichert

gez.  
Erik O. Schulz  
Oberbürgermeister

gez.  
Margarita Kaufmann  
In Vertretung für den Ersten Beigeordneten und  
Stadtkämmerer

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

---

Amt/Eigenbetrieb:

01      Stadtkanzlei  
20      Fachbereich Finanzen und Controlling

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:                  Anzahl:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---